

Rechtsexpertise

Sozialrechtliche Einordnung „psychologische Beratung KOMPASS“

Beiratsitzung im Projekt zur Evaluation
am 22. September 2023

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies /
Universität zu Köln
Dr. Thomas Meysen, Prof. Stephan Rixen

- Ausgangspunkt
 - psychologische Beratung KOMPASS schließt Versorgungslücke zwischen SGB V, SGB VIII und SGB IX
 - rechtliche Einordnung gesetzlich nicht eindeutig geklärt
- Rechtsexpertise
 - zur sozialrechtlichen Verortung
 - zur (besseren) Koordination
 - zu möglichem gesetzgeberischer Änderungsbedarf

- Selbsteinordnung: keine sozialmedizinische Nachsorge/Beratung, sondern psychologische Beratung für Eltern
 - in der Sache beides Nachsorge
 - beide familienorientiert, aber
 - Schwerpunkt Stärkung der Eltern
 - persönliche Alltagsbewältigung, Belastungsverarbeitung

- Sozialmedizinische Nachsorgemaßnahmen (§ 43 Abs. 2 SGB V)
 - Ausrichtung an der Sicherung der medizinischen Versorgung des Kindes
- Patientenschulungsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V)
 - Optimierung des persönlichen Krankheitsmanagements

- Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen (§ 43a Abs. 1 SGB V)
 - nur aufgrund ärztlicher Verordnung
 - Erbringung immer akzessorisch zu ärztlicher Mitverantwortung
- Anspruch auf Versorgungsmanagement (§ 11 Abs. 4 S. 1 SGB V)
 - Ergänzung zur medizinischen Hauptleistung
 - Optimierung der organisatorischen Abläufe der Leistungserbringung im GKV

außerdem geprüft

- Psychotherapie (§ 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB V)
- Psychiatrische Behandlung (§ 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB V)
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 24c ff. SGB V)
- Früherkennung von Krankheiten (§§ 25 ff. SGB V)
- Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz (§ 73c SGB V)

weiter geprüft

- Prävention (§§ 20 ff. SGB V) → Lebenswelt Familie nicht erfasst
- Neue Behandlungsmethoden, Behandlungsprogramme (§§ 137e ff. SGB V)
- Versorgungsformen außerhalb der Regelversorgung – Modellprojekte (§ 73b, § 140a, §§ 63, 64 SGB V)
- GKV-bezogene Leistungen nach dem SGB IX → Fokus auf Früherkennung
- Beratungsansprüche im Hinblick auf das SGB V

Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII

- Angebot als allgemeine Förderung der Erziehung (§ 16 Abs. 2 SGB VIII)
 - insb. Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung
 - Familienbildung: Stärkung der Gesundheitskompetenz
- grundsätzlich möglicher Rahmen

Hilfen zur Erziehung

- **Rechtsanspruch** auf psychologische Beratung KOMPASS
 - § 27 Abs. 1 SGB VIII: erzieherischer Bedarf & erzieherische Hilfe
 - Gesundheitsfürsorge = Erziehung
 - Bindungsaufbau = Erziehung
 - soziale Teilhabe = Erziehung
 - § 17 Abs. 1 SGB VIII: Partnerschaftsberatung

Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII

- Leistungsart der Hilfe zur Erziehung
 - Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
 - Themen voll umfasst
 - Komm- und Gehstruktur möglich
 - Anforderung der Methodenvielfalt erfüllt
 - Multidisziplinarität – jedenfalls in Zusammenschau mit verschränkten Angeboten
- Elternstärkungsberatung

Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII

- Leistungsart der Hilfe zur Erziehung
 - sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
 - familiensystemische Bearbeitungsthemen einschlägig (z.B. Erziehungsthemen, Bewältigung von Alltagsproblemen, Konflikte und Krisen in der Familie, Unterstützung im Kontakt mit Gesundheitssystem)
 - Professionalität nicht maßgeblich
 - Niedrigschwelligkeit zulässig (§ 36a Abs. 2 SGB VIII)
 - denkbar auch Einordnung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII

- Leistungen nach Versterben des Kindes
 - erzieherische Hilfe endet mit Tod, wenn nicht Geschwisterkinder vorhanden sind
 - Weiterführung streng genommen „freiwillige Leistung“ der Kommune

- Möglichkeit der teilweisen Finanzierung aus dem Fonds Frühe Hilfen
 - „Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen“ (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VV)
 - psychosoziale Unterstützung: ✓
 - spezifische Angebote Früher Hilfen: nicht exklusiv, aber durchaus sehr spezifisch ✓

Eingliederungshilfe – SGB IX

- sog. Verbot der Drittleistung steht dem (bisher) entgegen

gesetzlicher Änderungsbedarf

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

gesetzlicher Änderungsbedarf!

- KOMPASS sozialrechtlich bislang **unsichtbar**

Gesetzgeberischer Änderungsbedarf – SGB V

- bessere Verknüpfung sozialmedizinischer Nachsorge mit erziehungsbezogenen Leistungen nach SGB VIII
 - Finanzierung der Verzahnung der Leistungen
 - Ergänzung des Profils der sozialmedizinischen Nachsorge nach § 43 Abs. 2 SGB V durch stärkere Ausrichtung auf Belastungsfolgen für Eltern
- Kooperationsverbesserung nach dem Vorbild der Kooperationsverträge gemäß § 73c SGB V

Gesetzgeberischer Änderungsbedarf – SGB VIII

- unzulängliche Angebotspraxis legt gesetzliche Reaktion nahe
 - zentrales Element der SGB VIII-Reform
 - wichtig: Sicherung der Niedrigschwelligkeit
- Erweiterung des Leistungszeitraums nach Tod des Kindes (bspw. in neuem § 6a SGB VIII)
 - Fortsetzung nach Tod des Kindes
 - Elternberatung nach Tod eines Kindes, wenn Geschwisterkinder vorhanden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

Prof. Dr. Stephan Rixen
stephan.rixen@uni-koeln.de



SOCLES

International Centre
for Socio-Legal Studies



SOCLES
Inklusion



SOCLES
Jugendhilfe



SOCLES
Kinderschutz



SOCLES
Familienrecht